

Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) der Gemeinde Gägelow vom 23.09.2014

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 54 (2) Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. 2012, S. 555) wird auf Beschluss der Gemeindevertretung Gägelow vom 23.09.2014 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Satzung gilt für Schülerinnen und Schüler der Schule, für die die Gemeinde Gägelow Schulträger ist.
- (2) Die gesetzliche Grundlage für die Ausleihe von Schulbüchern ist § 54 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.
- (2) Leihexemplare sind Schulbücher, die die Gemeinde Gägelow über die Schule kostenlos an die Schülerinnen und Schüler ausleiht.
- (3) Entleiher ist bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern der Personensorgeberechtigte oder der volljährige Schüler selbst.
- (4) Verleiher ist die Gemeinde Gägelow.

§ 3

Ausleihe, Gebrauch der Leihexemplare, Schadensersatzleistungen

- (1) Leihweise überlassene schulische Bücher und Druckschriften sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen mit einem Umschlag zu schützen. Dieser darf nicht am Buch befestigt werden.

- (2) Leihexemplare sind nur von Schülerinnen und Schülern zu benutzen, an die/den sie entliehen wurden. Sie dürfen vom Entleiher nicht an dritte Personen überlassen werden.
- (3) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Sorgeberechtigte der Schülerinnen und Schüler zu kontrollieren, ob sie sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässt. Auf etwaige Beschädigungen ist durch den Sorgeberechtigten hinzuweisen.
- (4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher nach Aufforderung der Schule zurückzugeben
- (5) Bei Verlust oder Beschädigung eines Leihexemplars entsteht die Forderung, einen Beitrag zur Wiederbeschaffung zu leisten. Der Erstattungsbetrag ist sofort fällig. Er wird dem Entleiher vom Verleiher schriftlich mitgeteilt. Die nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich. Schuldner des Erstattungsbetrages ist der Entleiher.
- (6) Der Verlust, Totalschaden oder Beschädigungen von leihweise überlassenen Schulbüchern sind durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Als Beschädigung von Leihexemplaren zählen insbesondere
- herausgerissene oder –getrennte Seite oder Seitenteile
 - unbrauchbare Seiten oder Einbände (z.B. durch Flüssigkeiten, Lebensmittel ect.)
 - Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder desgleichen,
 - starke Verschmutzung.
- (8) Tritt nach Absatz (5) Schadensersatzpflicht ein, wird die Höhe der Schadensersatzleistung nach Nutzungsjahren, ab erstmaligen Gebrauch des Leihexemplars, wie folgt für den Wiederbeschaffungspreis festgelegt:

schulische Bücher und Druckschriften:

Neuanschaffung	100%
im 2. Jahr der Nutzung	80%
im 3. Jahr der Nutzung	60%
im 4. Jahr der Nutzung	40%

Ein Jahr gilt im Sinne eines Schuljahres.

§ 4 Vollstreckung

Die Herausgabe des Leihgegenstandes und die Beitreibung des Erstattungsbetrages erfolgen im Wege der öffentlichen Vollstreckung nach § 14 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG M-V). Für den Rechtsweg gilt § 14 Absatz 2 KAG M-V.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am Tage nach ihrer Bekanntmachung zum 01.08.2014 in Kraft.

Gägelow, den 23.09.2014

Uwe Wandel
Bürgermeister

